Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5364
10. 06. 76

Sachgebiet 613

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnungen Nr. 3152/75 und 3153/75 über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Oberkleidung der Tarifnummern 60.05 und 61.01 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Malta (für das Jahr 1976)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In dem Abkommen vom 5. Dezember 1970 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta [1]) ist vorgesehen, daß die Gemeinschaft jährliche Gemeinschaftszollkontingente für die Einfuhr in die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung in Höhe von 100 Tonnen für Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert der Tarifnummer 60.05 und von 300 Tonnen für Oberkleidung für Männer und Knaben der Tarifnummer 61.01 eröffnet. Der Rat ist auf seiner Tagung vom 4. und 5. Juni 1973 übereingekommen, daß Malta ab 1. Januar 1974 eine Behandlung gewährt wird, die nicht ungünstiger ist als die von Ländern, denen die Allgemeinen Präferenzen gewährt werden. Auf dieser Grundlage und durch die Verordnungen (EWG) Nr. 3152/75 und 3153/75 [2]), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. . . ./76 [3]), hat die Gemeinschaft für 1976 Zollkontingente in Höhe von 165 Tonnen bzw. von 496 Tonnen für die Erzeugnisse der Tarifnummern 60.05 und 61.01 eröffnet. An ihnen werden die neuen Mitgliedstaaten aufgrund des Beschlusses vom 4. und 5. Juni 1973 durch Zuteilung von ursprünglichen Quoten und durch die Möglichkeit von Ziehungen aus der Gemeinschaftsreserve beteiligt.

Durch das am 4. März 1976 unterzeichnete Protokoll zur Festlegung einiger Bestimmungen zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta [4]) sind die in Frage stehenden Kontingentsmengen für die obengenannten Erzeugnisse auf 190 Tonnen bzw. 730 Tonnen, d. h. auf höhere Mengen festgesetzt worden, als für das laufende Jahr eröffnet worden sind. Außerdem sind die Vertragspartner des obengenannten Abkommens durch eine gemeinsame Erklärung übereingekommen, daß von den Mengen von 190 Tonnen bzw. 730 Tonnen 90 bzw. 430 Tonnen den neuen Mitgliedstaaten im Rahmen dieser beiden Zollkontingente zuzuteilen sind.

Die jeweiligen Mengen, die den neuen Mitgliedstaaten bei der Aufteilung der für 1976 eröffneten Zollkontingente zugeteilt worden sind, liegen unter den Mengen von 90 bzw. 430 Tonnen. Deshalb ist der Unterschied zwischen den derzeitigen Kontingenstmengen von 165 Tonnen bzw. 496 Tonnen und den neuen Kontingentsmengen von 190 Tonnen bzw. 730 Tonnen den ursprünglichen Quoten der neuen Mitgliedstaaten zuzuteilen. Folglich sind die Verordnungen (EWG) Nr. 3152/75 und 3153/75 zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Die in Artikel 1 der Verordnungen (EWG) Nr. 3152/75 und 3153/75, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. . . ./76, vorgesehenen Kontingentsmengen werden auf 190 Tonnen bzw. 730 Tonnen erhöht.
2. Die in Artikel 2 Abs. 1 der genannten Verordnungen zugunsten Dänemarks, Irlands und des Vereinigtes Königreich vorgesehenen ursprünglichen Quoten werden wie folgt geändert:
   — Verordnung (EWG) Nr. 3152/75:
   Dänemark 9 Tonnen
   Irland 9 Tonnen
   Vereinigtes Königreich 38 Tonnen;
   — Verordnung (EWG) Nr. 3153/75:
   Dänemark 210 Tonnen
   Irland 3 Tonnen
   Vereinigtes Königreich 110 Tonnen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 61 vom 14. März 1971

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 317 vom 8. Dezember 1975, S. 49 und 52

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L . . . vom . . . , S. . . .

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. . . . vom . . . , S. . . .

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Begründung

1.1 Das Assoziierungsabkommen vom 5. Dezember 1970 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta sieht vor, daß die Gemeinschaft die nachstehenden jährlichen Zollkontingente zu herabgesetzten Zollsätzen zur Einfuhr in die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung eröffnet:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge – in Tonnen –
55.05	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	750
56.04	Synthetische und künstliche Spinfnasern und Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet	600
60.05	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert	100
61.01	Oberkleidung für Männer und Knaben	300

1.2 Der Rat ist auf seiner Sitzung vom 4. und 5. Juni 1973 übereingekommen, daß Malta ab 1. Januar 1974 nicht ungünstiger behandelt wird als die Länder, denen die Allgemeinen Zollpräferenzen gewährt werden. Diese Behandlung führt zur zollfreien Zulassung dieser Erzeugnisse, zur jährlichen Erhöhung der vereinbarten Kontingentsmengen und zur Beteiligung der neuen Mitgliedstaaten an diesen Zollkontingenten.

Deshalb sind die vertraglichen Kontingentsmengen jedes Jahr erhöht worden und haben jetzt die in der Tabelle unter Punkt 1.3 angegebenen Beträge erreicht.

1.3 Um dem Beitritt der neuen Mitgliedstaaten zur Gemeinschaft Rechnung zu tragen, ist am 4. März 1976 ein Protokoll zur Festlegung einiger Bestimmungen zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der EWG und Malta unterzeichnet worden. Aufgrund dieses Protokolls werden die Jahresmengen der vertraglichen Zollkontingente erhöht. Außerdem bestimmt eine diesem Protokoll anliegende gemeinsame Erklärung, daß die zusätzlichen Mengen den neuen Mitgliedstaaten zuzuteilen sind. Daraus ergibt sich jetzt folgende Situation:

– in Tonnen –

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Kontingentsmenge			
	Abkommen von 1970	1976 eröffnet	Protokoll von 1976 insgesamt	Protokoll von 1976 davon für DK,IRL,VK
55.05	750	1240	910	160
56.04	600	992	800	200
60.05	100	165	190	90
61.01	300	496	730	430

2.1 Aus dieser Tabelle geht hervor, daß der Zollvorteil, der Malta gegenwärtig für die Erzeugnisse der Tarifnummern 55.05 und 56.04 gewährt wird, höher ist als die neuen vertraglichen Mengen. Eine Berichtigung der für das laufende Jahr eröffneten Zollkontingente ist deshalb nicht notwendig. Außerdem ist zu bemerken, daß das Zollkontingent für Erzeugnisse der Tarifnummer 55.05 schon fast ausgeschöpft ist und dasjenige für die Erzeugnisse der Tarifnummer 56.04 ungenutzt bleibt, da die Erzeugnisse, für die dieser Zollvorteil gewährt wird, nicht mehr von Malta ausgeführt werden.

2.2 Für die beiden anderen Zollkontingente hingegen müßten die zur Zeit eröffneten Kontingentsmengen um 25 Tonnen bzw. 234 Tonnen erhöht werden. Die obengenannte gemeinsame Erklärung legt jedoch die Beteiligung der neuen Mitgliedstaaten an diesen Kontingenten mit 90 Tonnen bzw. 430 Tonnen fest, während sie zur Zeit nur 31 Tonnen bzw. 89 Tonnen beträgt. Die zusätzlichen Mengen sind deshalb allein diesen Mitgliedstaaten zuzuteilen. Dafür ist ihre jeweilige Quote in der Weise zu erhöhen, daß das prozentuale Verhältnis ihrer dezeitigen Quoten unverändert bleibt.

Folglich sind die in Artikel 2 Abs. 1 der Verordnungen (EWG) Nr. 3152/75 und 3153/75 angegebenen Quoten für die neuen Mitgliedstaaten wie folgt festzusetzen:

	VO 3152/75 – Tarifnummer 60.05 –	VO 3153/75 – Tarifnummer 61.01 –
Dänemark	9 Tonnen	210 Tonnen
Irland	9 Tonnen	3 Tonnen
Vereinigtes Königreich	38 Tonnen	110 Tonnen.

3. Es wird vorgeschlagen, den beigefügten oben beschriebenen Vorschlag einer Verordnung des Rates zu billigen. Diese Verordnung muß gleichzeitig mit dem am 4. März 1976 unterzeichneten Protokoll in Kraft treten.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 8. Juni 1976 – 14 – 680 70 – E – Zo 75/76:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 25. Mai 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.